

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sowie Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Euskirchen am 13. September 2020

1. **Am 13. September 2020** findet die **Wahl zum Integrationsrat** der Stadt Euskirchen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Stadtgebiet Euskirchen ist in 33 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt, die den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen entsprechen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.08.2020 übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

Angesichts der Corona-Pandemie werden die Wahlberechtigten gebeten, einen eigenen Kugelschreiber sowie eine Mund-Nase-Bedeckung mit in den Wahlraum zu bringen.

Die **Wahlhandlung am Wahltag** erfolgt **in den Wahlräumen der 33 Stimmbezirke**. Die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** findet **am Tag nach der Wahl (14.09.2020, 10.00 Uhr)** im Rahmen einer **zentralen Auszählung** im **Rathaus Euskirchen, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen, Raum 41 (EG, Altbau)** statt.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur **Vorbereitung** und **Ermittlung** des Briefwahlergebnisses ebenfalls **am Tag nach der Wahl (14.09.2020) um 10.00 Uhr, im Rathaus Euskirchen, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen, Raum 127 (I. OG, Altbau),** zusammen.

3. Jede/-r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler/-in hat die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Personal-, Identitätsausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit er/sie sich auf Verlangen ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln (hellgelb)**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede/-r Wähler/-in hat **eine Stimme**. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Namen des Bewerbers/der Bewerberin oder der Liste, dem/der sie ihre Stimme geben wollen, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/-in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Euskirchen wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Rathaus Euskirchen, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen, Raum 252, 3. OG (Zugang barrierefrei über Aufzug), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 24.08.2020 bis spätestens am **28.08.2020, 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister, Wahlamt, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen, Raum 252, 3. OG, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
7. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.
Wahlberechtigte, die **nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen** sind, **müssen sich bis zum 01.09.2020 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen** und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen, damit sie ihr Wahlrecht ausüben können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Euskirchen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen hellgelben Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

9. Einen Wahlschein inklusive der Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 9.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 9.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020) versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - d) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
10. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 9.2 Buchstaben a) bis d) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

11. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel (hellgelb),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange) mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

12. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Angesichts der Corona-Pandemie wird darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit in das Wahlamt zu bringen.

Euskirchen, den 30. Juli 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Johannes Winckler
Erster Beigeordneter